

Öffentliche und gewerbliche Schwimmbäder



Gesetze

Verordnungen

Normen



Errichter und Betreiber von Bädern sind in Österreich an Gesetze, Verordnungen und Normen gebunden.

- Bäderhygienegesetz
- Gewerbeordnung
- Krankenanstaltengesetze der Länder
- Heilvorkommen- und Kurortegesetze der Länder

- Bäderhygieneverordnung

- Nationale und internationale Normen

Bäderhygienegesetz 1976



1. Abschnitt: Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Das Bäderhygienegesetz ist zumindest teilweise auf alle Formen von Bädern anzuwenden, außer auf solche, die im Rahmen von Wohnanlagen mit weniger als sechs Wohneinheiten betrieben werden.

2. Abschnitt: Bewilligungsbestimmungen, behördliche Kontrollen, Maßnahmen

- Bäder bedürfen einer Errichtungs- und Betriebsbewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde
- Jährliche Überprüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde

Nicht anzuwenden auf Bäder, die

- im Rahmen der Gewerbeordnung betrieben werden (z.B. Hotelbäder)
- im Rahmen des Heilvorkommen- und Kurortwesens, der Heil- und Pflegeanstalten betrieben werden.

Bäderhygienegesetz (2)



3. Abschnitt: Hygienevorschriften

Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind auf alle Bäder anzuwenden.

Besondere Verpflichtungen des Betreibers:

- während der Betriebszeit muss jederzeit eine Person erreichbar sein, die für den Schutz der Gesundheit der Badegäste insbesondere in hygienischer Hinsicht verantwortlich ist und entsprechende Kenntnisse aufweist.

Betrifft nicht die Badeaufsicht

- einmal jährlich ist ein wasserhygienisches Gutachten einzuholen

4. Abschnitt: Strafbestimmungen

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen



Gewerbeordnung

Bäder, die gewerblich betrieben werden, benötigen eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung. Dieses erfolgt vor der Errichtung der Anlage und schließt aber auch bereits eine Zustimmung der Behörde zum Betrieb mit ein.

Heilvorkommen- und Kurortgesetze

Bäder (z.B. Therapiebecken) in Kuranstalten bedürfen einer Bewilligung nach diesem Gesetz

Krankenanstaltengesetze

Bäder (z.B. Therapiebecken) in Krankenanstalten benötigen eine Bewilligung nach dem jeweiligen Krankenanstaltengesetz



Bäderhygieneverordnung 2012

1. Abschnitt: Allgemeines

2. Abschnitt: Becken

- A. Allgemeine Anforderungen an Becken
- B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Becken
- C. Wasseraufbereitungsanlagen und Aufbereitungsverfahren bei Becken
- D. Hygienisch-technische Betriebsführung
- E. Innerbetriebliche Kontrolle von Becken
- F. Behördliche Kontrolle

3. Abschnitt: Warmsprudelwannen (Whirlwannen)

4. Abschnitt: Saunaanlagen und Dampfbäder

5. Abschnitt: Bäder an Oberflächengewässern

6. Abschnitt: Kleinbadeteiche

7. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen an die Ausstattung und hygienisch-technische Betriebsführung

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen



Aktuelle Änderung der BHygV 2012

Der Förderstrom der Wasseraufbereitungsanlage für ein Becken berechnet sich:

$$Q_G = Q_A + Q_Z$$

Q_A : Förderstroms der sich aus den Beckenabmessungen errechnet

Q_Z : Förderstromzuschlag für Attraktionseinrichtungen

Q_G : gesamter erforderlicher Förderstrom für das Becken.

Bisher galt: Die Wasseraufbereitungsanlage ist auf Q_G auszulegen und während der Öffnungszeit mit dieser Leistung zu betreiben.

Neuerung in der BHygV 2012 seit 2024:

Wenn $Q_Z \leq Q_A \times 0,5$ darf die Wasseraufbereitungsanlage mit Q_A betrieben werden.

Wenn $Q_Z > Q_A \times 0,5$ darf der Förderstrom der Wasseraufbereitungsanlage auf $Q_A + Q_Z \times 0,5$ reduziert werden.

Die Auslegung der Wasseraufbereitung muss aber so erfolgen, dass Q_G möglich ist.

Energieeinsparung durch verringerte Stromkosten für die Umwälzpumpen!



Nationale Normen

ÖNORM M 6215 : 2016 11 15

Anforderungen an die Beschaffenheit des Wassers von Hallen-, Frei- und Therapiebecken

ÖNORM M 6216: 2020 08 01

Schwimm- und Badebecken; Anforderungen an die Beckenhydraulik und die Wasseraufbereitung

ÖNORM M 6217: 2017 07 01

Schwimm- und Badebecken; Betriebseigene Überwachung, Wartung und vorbeugende Instandhaltung der Wasseraufbereitung

ÖNORM M 5872: 2021 03 01

Schwimm- und Badebecken; Ausstattung der Wasseraufbereitungsanlagen mit Mess- und Regeleinrichtungen.

Änderungen: Zulassung von Ultraschall als Messprinzip; Anforderungen an Messgeräte, die Frequenzumformer ansteuern.



ÖNORM M 5879 – 1 : 2017 11 15

Anforderungen an Chlorungsanlagen zur Wasserbehandlung – Chlorgasanlagen

Änderungen: Auslösewerte für Chlorgaswarngeräte, Anzahl der vakuumseitig zusammengeschlossen Chlorgasflaschen auf 25% über der Dosierkapazität gesenkt.

ÖNORM M 5879 – 2 : 2013 03 01

Anforderungen an Chlorungsanlagen zur Wasserbehandlung – Anlagen zur Desinfektion und Oxidation mit Natriumhypochlorit-Lösungen

ÖNORM M 5879 – 3 : 2010 11 01

Anforderungen an Chlorungsanlagen zur Wasserbehandlung – Chlordioxidanlagen

ÖNORM M 5879 – 4 : 2005 05 01

Anforderungen an Chlorungsanlagen zur Wasserbehandlung – Elektrochemische Verfahren zur Erzeugung von desinfizierend wirkenden Chlorverbindungen vor Ort

ÖNORM M 5879 – 5 : 2024 02 01

Anforderungen an Chlorungsanlagen zur Wasserbehandlung – Anlagen zur Dosierung von Calciumhypochlorit.

Änderungen: Das Betriebswasser darf auch aus dem Becken entnommen werden. Dosierleitungen sind aus dem Verbot der Unterbringung in Räumen mit heizungs- und lüftungstechnischen Anlagen ausgenommen.



ÖNORM M 5870 : 2011 05 15

Anforderungen an Dosieranlagen für wässrige Lösungen zur Einstellung von pH-Wert und Säurekapazität im Badewasser

ÖNORM M 5878 : 2014 11 01

Anforderungen an Ozonungsanlagen zur Wasseraufbereitung

ÖNORM M 6228 : 2023 06 01

Bauliche Anforderungen an Beckenanlagen und Kleinbadeteiche.

Anmerkung: Diese Norm enthält präzisierende Ergänzungen zu ÖNORM EN 13451-Reihe und ÖNORM EN 15288-1

ÖNORM S 4720 : 2022 03 01

Spielgeräte im Wasserbereich von Badeanlagen – Sicherheitstechnische Anforderungen – Ergänzungen zur ÖNORM EN 17232

ÖNORM S 1150 : 2012 07 01

Anforderungen an die Ausbildung von qualifiziertem Bäderpersonal.

ÖNORM B 1921 : 2023 04 15

Trinkwassererwärmungsanlagen – Mikrobiologische Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit und deren Überwachung

ÖNORM M 6219 – Reihe: Anforderungen an Saunananlagen



- Teil 1: 2016 11 01 Saunakabinen
- Teil 2: 2022 04 15 Infrarotkabinen
- Teil 3: 2016 11 01 Dampfbäder
- Teil 4: 2016 11 01 Warmluftbäder ohne Dampferzeugung

ÖNORM M 6222 : 2016 08 15

Whirlwannen – Anforderungen an die Beschaffenheit des Wannenwassers – Technische Voraussetzungen, Betrieb, Wartung und Überprüfung

Unterschied zwischen Whirlwanne (Warmsprudelwanne) und Whirlpool (Warmsprudelbecken):

Eine Whirlwanne ist nur für die Benutzung durch eine einzige Person vorgesehen, nach jeder Benutzung erfolgt eine vollständige Entleerung und Desinfektion. Abgesehen von einer Chlorung des Füllwassers oder des Spülwassers erfolgt keine Wasseraufbereitung.

Ein Whirlpool kann auch gleichzeitig von mehreren Personen benützt werden und verfügt über eine aufwändige Wasseraufbereitungstechnik nach ÖNORM M 6216.



Internationale Normen

ÖNORM EN 1069 : Wasserrutschen

Teil 1: 2019 11 01: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

Teil 2: 2017 11 01: Hinweise

ÖNORM EN 1717 : 2023 07 01

Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen.

ÖNORM EN 15288 : Schwimmbäder für öffentliche Nutzung

Teil 1: 2019 04 15: Sicherheitstechnische Anforderungen an Planung und Bau (Ergänzungen vom 2023 06 01)

Regelt unter anderem Rutschfestigkeit von Böden

Teil 2: 2019 04 15: Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb

Dieser Teil behandelt unter anderem die Risikobeurteilung, Festlegung der Badeaufsicht, Handlungsanweisungen usw.



ÖNORM EN 13451 – Reihe: Schwimmbadgeräte

Teil 1 : 2021 03 15 mit Ergänzungen 2023 06 01: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen. *Betrifft unter anderem Fangstellen.*

Teil 2 : 2020 08 01 : Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Leitern, Treppenleitern und Griffbögen

Teil 3 : 2022 12 15 : Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Ein- und Ausläufe sowie Wasser-Luftattraktionen in öffentlichen Schwimmbädern.

Dieser Normenteil regelt unter anderem die Prüfung der Haarfangsicherheit.

Teil 4 : 2014 11 15 : Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Startblöcke.

Die Wassertiefe im Bereich von Startsockeln ist in dieser Norm nicht geregelt!

Teil 5 : 2014 09 15 : Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Schwimmbadleinen und Trennseilanlagen

Fortsetzung ÖNORM EN 13451 – Reihe: Schwimmbadgeräte



Teil 6 : 2001 10 01

Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Anschlagplatten.

Teil 7 : 2001 10 01

Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Wasserballtore.

Teil 8 : Zurückgezogen

Teil 9 : Nicht vorhanden

Teil 10 : 2018 10 01

Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Sprungplattformen, Sprungbretter und zugehörige Geräte

Teil 11 : 2023 03 15

Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für höhenverstellbare Zwischenböden und bewegliche Beckenabtrennungen.



ÖNORM EN 17232 : 2020 07 01

Wasserspielgeräte und –merkmale – Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren und betriebliche Anforderungen.

Zu dieser Norm gibt es eine nationale Ergänzungsnorm ÖNORM S 4720. Darin geregelt sind unter anderem Wassertrampoline, Kletternetze, Spielgeräte mit Plattformen, Klettergeräte, Boulderwände aber auch „geneigte Verbindungsbereiche“ zwischen Kinderbecken.

ÖNORM EN ISO 25649 – Reihe:

Schwimmende Freizeitartikel zum Gebrauch auf und im Wasser

**Danke für die
Aufmerksamkeit!**